

die mitunter mehrere Stunden weite Entfernung des betreffenden Orts, neben dem Zeitaufwande, dem betreffenden Einnehmer noch bedeutende Ausgaben für Fortkommen, Zehrung zc. verursachen, des Geldverlustes, der dem Einnehmer beim Kassiren des Geldes unvermeidlich nebenbei noch entsteht, gar nicht zu gedenken.

Wenn die Gemeindevertretungen im Interesse ihrer Localsteuereinnehmer zeither gethan haben, was in ihren Kräften gestanden, so haben sie, wie sie sich gestehen müssen, doch immer noch nicht den heutigen Zeitverhältnissen vollständig und gründlich Rechnung tragen können. Eine durchgreifende, zeitgemäße Gehaltserhöhung der betreffenden Communalbeamten macht sich, gegenüber allen Staats- und übrigen Privatbeamten, unbedingt nothwendig.

Es sind nun aber die Gemeinden in der That außer Stande, dem jetzigen diesfalligen Bedürfnisse zeitgemäß und gründlich abzuhelfen. Das rapide Steigen der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden und die infolgedessen unverhältnißmäßig ansteigenden communlichen Bedürfnisse im Kirchen-, Schul- und Gemeinwesen haben schon zeither den Gemeinden außerordentliche Anstrengungen gemacht und die Steuerkräfte ziemlich erschöpft, die communlichen Bedürfnisse erheischen tagtäglich neue Geldopfer und es werden voraussichtlich die Ansprüche an's Gemeinwesen erst recht noch zu Tage treten, wenn die Gemeindeorganisation nächstens in's Leben tritt.

Das sind die Gründe, welche das Petikum rechtfertigen sollen, wie es Ihnen gedruckt vorliegt.

Ihre Deputation hat allerdings nicht zu verkennen, daß wohl im Allgemeinen jede Gemeinde bei Erhebung fiskalischer Steuern zuzuschließen hat. Es ist nun leider aus dieser Petition nicht nachgewiesen, in welcher Maße und nach welcher Höhe in den einzelnen Gemeinden diese Zuschüsse aufzubringen gewesen sind. Man würde vielleicht, abgesehen von dem jetzigen Stadium des Landtags, sich veranlaßt gefunden haben, der Sache näher zu treten und die königliche Staatsregierung um Abordnung eines Commissars zu ersuchen, um die fraglichen Verhältnisse genau zu erörtern. Indessen hat man sich doch vor Allem sagen müssen, daß in Rücksicht auf die bevorstehende Steuerreform und auf die wahrscheinliche Einführung einer ganz neuen Steuer auch diese Verhältnisse einer näheren Prüfung unbedingt werden unterzogen werden müssen, und daher ist es angemessen erschienen, aus Anlaß der bevorstehenden Steuerreform diese Petition der königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wie in dem gedruckt vorliegenden Antrage Ihrer Deputation zu lesen ist.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort?

Da sich Niemand meldet, richte ich an die Kammer die Frage:

„Ob sie die Petition der Gemeinderäthe im Gerichtsamtbezirk Chemnitz an die Staats-

regierung zur Kenntnißnahme überweisen will?“

Einstimmig bejaht.

Es hat nun noch Herr von Meßsch Vortrag zu erstatten über eine Beschwerde der Anna Dörschel zu Dresden, wegen angeblich unschuldig erlittener Bestrafung.*)

Referent Obermundschenck von Meßsch: Ich bitte den Herrn Präsidenten, zunächst die Hohe Kammer zu fragen, ob ich von Vorlesung der ziemlich umfanglichen Petition absehen darf.

Präsident von Zehmen: „Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig.

Referent Obermundschenck von Meßsch: Meine Herren! Die Beschwerdeführerin Anna Dörschel ist wegen Verleumdung und Lügen in Untersuchung gezogen und bestraft worden. Sie schildert in einer sehr umfanglichen, mit Beleidigungen und indiscreten Neußerungen gegen die betreffenden Justizbehörden angefüllten Petition ihre Lage; sie behauptet, daß ihr Unrecht geschehen wäre, und bittet die Ständeversammlung, ihr zu ihrem Rechte zu verhelfen und ihr überhaupt zu helfen. Die Petition ist in der Zweiten Kammer bereits berathen worden und man hat dort auf Anrathen der vierten Deputation die Beschwerde der Anna Dörschel zu Dresden wegen angeblich unschuldig erlittener Bestrafung, weil sie beleidigende Ausdrücke und Neußerungen enthält und die angeführten Thatsachen unbeschleunigt geblieben sind, nach § 115 sub Lit. d. und e. der Landtags-Ordnung als formell unzulässig zu bezeichnen beschlossen. Die vierte Deputation Ihrer Kammer tritt diesem Beschlusse bei und hat es mit dieser Anzeige sein Bewenden.

Präsident von Zehmen: Es handelt sich hier nur um die Erstattung einer Anzeige von der vierten Deputation und ist deshalb an die Kammer eine Frage nicht zu richten. Es bewendet sonach bei der Erstattung der Anzeige.

Es folgt nun der Bericht der ersten Deputation über den zweiten Theil des königl. Decrets Nr. 50, verschiedene Aenderungen in der Einrichtung der Landesimmobiliarsbrandversicherungsanstalt betreffend**), Referent Herr Bürgermeister Hennig.

(Königl. Decret Nr. 50 nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil. Decrete 3. Bd. S. 73 flg.)

*) M. II. R. S. 1673.

**) M. II. R. S. 1682 flg.,